

# Zusammenarbeit mit Inkassodienstleistern

## Auswirkungen der neuen Datenschutzgrundverordnung



Financial Solutions

**Am 25. Mai 2018 tritt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft. Als Verordnung muss sie nicht in nationale Gesetze überführt werden und gilt somit unmittelbar und vorrangig vor allen nationalen Gesetzen. Sogenannte Öffnungsklauseln erlauben den Staaten aber, Regelungslücken durch nationale Gesetze auszufüllen. Dies ist die Grundlage für das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das ebenfalls am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.**

Mit Erlass der EU-Datenschutzgrundverordnung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Datenverarbeitung europaweit zu harmonisieren. Sie gilt für Unternehmen mit Niederlassungen in der EU sowie für Unternehmen, die natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der EU Waren oder Dienstleistungen anbieten. Damit hat die EU-DSGVO konkrete Auswirkungen auf die Zusammenarbeit von Unternehmen mit Inkasso- und Forderungsdienstleistern.

### Geltendmachung von Rechtsansprüchen explizit geregelt

Die gute Nachricht ist: Wer den Datenschutz in der Vergangenheit bereits ernst genommen hat, wird im Bereich des Forderungsmanagements keinen größeren Anpassungsbedarf haben. Die Grundsätze der Datenverarbeitung und die Betroffenenrechte waren im alten BDSG auf ähnliche Weise geregelt. Die Datenerfassung und -weitergabe zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus offenen Forderungen, Forderungsverkauf und Auskunft-Einmeldungen bleiben ganz klar erlaubt.

*Die größte Auswirkung auf das Forderungsmanagement haben die erweiterten Informationspflichten – und hier sind auch die größten Anpassungen in der Kommunikation erforderlich: Betroffene Personen müssen zukünftig aktiv und schnell Auskunft über erhobene Daten erhalten. Die Informationen sollen leicht zu verstehen und präzise formuliert sein.*

### Erweiterte Informationspflichten

Stark erweitert sind die in Artikel 13 und 14 EU-DSGVO geregelten Informationspflichten, die den Betroffenen zukünftig volle Transparenz über die Verarbeitung ihrer Daten verschaffen sollen. Unternehmen müssen bei der Erhebung von Daten über natürliche Personen sicherstellen, dass sie diese innerhalb von einem Monat aktiv darüber informieren. Dies umfasst zum Beispiel die Kategorie, den Zweck der Erhebung und die Empfänger der Daten. Betroffene Schuldner, aber auch Dritte (wie z.B. Zeugen oder Eltern von Minderjährigen), sind zusätzlich darüber zu informieren, welche Rechte ihnen nach der EU-DSGVO zustehen.



Insgesamt ergibt sich für Unternehmen die Notwendigkeit, den Kommunikationsprozess anzupassen – insbesondere dann, wenn dieser multimedial ausgelegt ist und der Betroffene per Anschreiben, E-Mail, Telefon und SMS oder online kontaktiert wird.

Für das Timing der Informationen gibt es konkrete Vorgaben: Wenn Daten bei den Betroffenen selbst erhoben werden, zum Beispiel per Telefon, müssen diese unverzüglich informiert werden, ob sie zur Preisgabe ihrer Daten verpflichtet sind und welche Folgen sich ergeben, wenn die Daten nicht angegeben werden – Folgen können zum Beispiel zusätzliche Kosten für die Adressermittlung sein. Inkassodienstleister arbeiten an den einzelnen Prozess- und Kommunikationsschritten, um jederzeit für alle Seiten Verständlichkeit und Rechtssicherheit herzustellen.

### Internationale Weitergabe von Daten

International tätige Unternehmen, die Daten aus offenen Forderungen in Nicht-EU-Länder bzw. Drittländer übermitteln müssen, können dies uneingeschränkt weiterhin tun.

*Die Geltendmachung von Rechtsansprüchen im Ausland ist in der EU-DSGVO ebenfalls ausdrücklich erlaubt.*

### Dokumentation der Datenverarbeitung wird zur Pflicht

In Artikel 5 Abs. 2 DSGVO wird eine umfassende Rechenschaftspflicht eingeführt. Das bedeutet, dass Unternehmen zukünftig detailliert dokumentieren müssen, ob und wie sie eine datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen – andernfalls können empfindliche Geldstrafen drohen. Insbesondere müssen sie ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) erstellen, in dem diese allgemein beschrieben werden.

### Vertragsanpassungen mit Dienstleistern

Um sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit mit Dienstleistern die Vorgaben der EU-DSGVO erfüllt, werden bis Mai Anpassungen der Auftragsverarbeitungs-Verträge notwendig sein. Es gilt, die neue gesetzliche Terminologie zu berücksichtigen und die vertraglichen Regelungen an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

#### Das Wichtigste in Kürze:

- ✓ Inkasso- und Forderungsdienstleistungen in Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen sind weiterhin erlaubt.
- ✓ Die Erweiterung der Informationspflichten erfordert eine Anpassung der gesamten Kommunikationskette: Betroffene müssen, wenn die Daten direkt von ihnen erhoben werden, sofort informiert werden; sonst innerhalb eines Monats.
- ✓ Die Dokumentation der Datenverarbeitung muss über ein sogenanntes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten erfolgen.
- ✓ International tätige Unternehmen können Schuldnerdaten in Drittländer übermitteln, um Rechtsansprüche durchzusetzen.

### Kontakt:

Arvato Financial Solutions | Recht und Datenschutz  
dsgvo-info-ifm@arvato.com | finance.arvato.com

**Arvato Financial Solutions – convenience in every transaction**

**arvato**  
BERTELSMANN